

**Bebauungsplan „Forschungsflughafen-Nordwest“** **BI 39**  
Erste Einschätzung zu Planung und Umweltbericht

---

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Lage im Stadtgebiet	2
3	Planungsrechtliche Verhältnisse	3
4	Anlass und Ziel der Planung	3
5	Bestandsbeschreibung des Gebietes	3
6	Plantentwurf und Erschließung	4
7	Umweltbelange	5

## **1 Rechtsgrundlagen**

---

- Stand: 5. März 2010 -

### 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

### 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)

### 1.3 Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

### 1.4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

### 1.5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

### 1.6 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366)

### 1.7 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366)

### 1.8 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)

in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366)

## **2 Lage im Stadtgebiet**

---

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Waggumer Straße und dem Ortsteil Bienrode im Norden und dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Forschungsflughafen-West“, WA 70, im Süden.

Westlich wird der Geltungsbereich durch die Bahntrasse Braunschweig-Gifhorn begrenzt, unmittelbar im Osten schließt sich das Gelände des Forschungsflughafens Braunschweig-Wolfsburg an.

### **3 Planungsrechtliche Verhältnisse**

---

#### a) Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1978, zuletzt geändert am 27. November 2009. Der Flächennutzungsplan stellt im westlichen Teil des Geltungsbereiches gewerbliche Bauflächen sowie im östlichen Teil Flächen für die Landwirtschaft dar.

Zudem unterliegt das Gebiet Siedlungsbeschränkungszone für den Luftverkehr (Zone I für den nördlichen Bereich und Zone II für die übrigen Flächen).

Die erforderliche Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

#### b) Bebauungspläne

Innerhalb des Geltungsbereiches existiert kein gültiger Bebauungsplan. Die Flächen im Geltungsbereich werden als Außenbereich gemäß § 35 BauGB beurteilt. Für den Geltungsbereich besteht ein Aufstellungsbeschluss vom Verwaltungsausschuss vom 5. Oktober 2004.

### **4 Anlass und Ziel der Planung**

---

Die Aufstellung des Bebauungsplanes BI 39 dient in seinem Geltungsbereich der Umsetzung des 2002 von der Stadt Braunschweig ausgearbeiteten Masterplanes zur Entwicklung des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg.

Hauptziel des Bebauungsplanes ist die Nutzbarmachung der im Nahbereich des Forschungsflughafens befindlichen Flächen für flughafenbezogenes Gewerbe und Forschungseinrichtungen, analog zu den Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Forschungsflughafen-West“, WA 70.

Der Bebauungsplan BI 39 kann im Wesentlichen als Fortsetzung des Bebauungsplanes WA 70 begriffen werden.

### **5 Bestandsbeschreibung des Gebietes**

---

Im Planungsgebiet sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorherrschend. Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine Wiese, die derzeit vorwiegend dem Hundeauslauf dient.

## 6 Planentwurf und Erschließung

---

Die Erschließung der Sonderbauflächen des BI 39 soll über eine Verlängerung der Planstraße A des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes WA 70 erfolgen. Damit würde auch der Lückenschluss zwischen Hermann-Blenk-Straße und Waggumer Straße (die so genannte „Bienroder Spange“) planungsrechtlich gesichert. Über die Planstraße werden beidseitig Sonderbauflächen erschlossen. Sie kreuzt die Anflugbefeuerung 08 der Start- und Landebahn. Ihr Ausbau sowie ihre Ausstattung mit Nebenanlagen sollen entsprechend der Planstraße A des Bebauungsplanes WA 70 erfolgen.

Für das östliche Drittel des Geltungsbereiches ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Durch die Bauhöhenbeschränkung gemäß Luftverkehrsgesetz ist eine bauliche Nutzung dieses Bereiches nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Die Baufelder zwischen der Planstraße A und besagter Grünfläche haben eine Tiefe von ca. 100 bis 130 m und sind somit auch für größere gewerbliche Nutzungen geeignet.

Der von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH vorgesehene Standort für den Landekursender LLZ 26 wird voraussichtlich innerhalb der o. g. Grünfläche liegen. Die diesen Sender umgebenden Freihalteflächen (Start-/Landebahnendsicherheitsfläche (RESA) sowie die so genannten Critical bzw. Sensitive Areas) werden als Flächen für den Flughafen festgesetzt, sollen jedoch nach Aussagen der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH nicht versiegelt werden. Genaue Lage und Dimension werden im weiteren Verfahren konkretisiert.

Entlang der vorgesehenen Anflugbefeuerung der Start- und Landebahn soll in Ost-West-Richtung eine Geh- und Radwegeverbindung vorgesehen werden. Sie setzt sich im Westen in einem als öffentliche Grünfläche festgesetzten Bereich fort. Dieser Grünzug bildet einen Puffer zwischen den geplanten Sonderbauflächen im Süden und der bestehenden Wohnbebauung Bienrodes im Norden. Er bietet zudem Raum für notwendige aktive Schallschutzmaßnahmen. Die Geh- und Radwegeverbindung entlang der Anflugbefeuerung soll innerhalb dieses Grünzuges bis an die vorgesehene Haltestelle der RegioStadtBahn fortgesetzt werden.

Die Geh- und Radwegeverbindung von der Forststraße nach Norden zur Haltestelle der RegioStadtBahn wird in Anpassung an die Festsetzungen des WA 70 fortgeführt.

Regen- und Schmutzwasser werden aufgrund des natürlichen Gefälles zur Hermann-Blenk-Straße hin abgeleitet. Das Regenwasser wird in das westlich der Forststraße vorgesehene Regenrückhaltebecken geleitet.

## **7 Umweltbelange**

---

### **Mensch und Gesundheit**

Aufgrund der vorhandenen Lärmbelastungen durch die Bundesautobahn A2 und die in Planung befindlichen südlich angrenzenden Sondergebiete sind für die dort arbeitenden Menschen Maßnahmen zu ergreifen, um gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Das Landschaftserleben auf den Flächen des Geltungsbereiches ist stark eingeschränkt, Naherholungsfunktionen sind abgesehen von dem als Hundauslauffläche genutzten Bereich im Nordwesten nicht erkennbar.

### **Tiere, Pflanzen, Landschaft**

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf Arten- und Lebensgemeinschaften ist im Landschaftsrahmenplan als stark bis sehr stark eingeschränkt beschrieben (überwiegend Ackerbau).

Eine Untersuchung von Fauna und Flora im südlich angrenzenden Plangebiet ist im Rahmen der Aufstellung des WA 70 erfolgt. Sie bezog in einem zweiten Untersuchungsschritt die Teilfläche im nordwestlichen Plangebiet mit ein. Für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bieten sich Weiterentwicklungen bzw. Ergänzungen der für den WA 70 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen an.

Der Vorentwurf des BI 39 sieht einen breiten unbebauten Grünstreifen entlang der westlichen Grenze des Flughafens vor. Sie sind im Landschaftsrahmenplan überwiegend als Ruderalflächen gekennzeichnet und könnten ebenfalls für Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen. Hier ist allerdings die Bauhöhenbeschränkung des Bereiches westlich der Start- und Landebahn zu beachten, die baumartige Strukturen einschränkt bzw. verhindert.

### **Boden**

Im Landschaftsrahmenplan wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt der Vielfalt, Nutzbarkeit und Funktionen der Böden im Geltungsbereich als eingeschränkt beschrieben. Darüber hinaus wird ein hohes bis sehr hohes Beeinträchtigungsrisiko durch Winderosion und Schadstoffeintrag dargestellt. Entlang der Bahntrasse und im zentralen Bereich befinden sich Verdachtsflächen mit Boden- und Grundwasserbelastung. Im Geltungsbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen.

### **Wasser**

Durch die zu erwartende Versiegelung mit Gebäuden und Erschließungsflächen sind negative Auswirkungen auf den Wasserkreislauf zu erwarten.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf den Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser ist schon jetzt eingeschränkt. Die Grundwasserneubildungsrate ist überwiegend gering, das Wasserrückhaltevermögen eingeschränkt.

In Teilbereichen befinden sich Verdachtsflächen für Belastungen des Bodens und des Grundwassers.

### **Klima, Luft**

Auf den Flächen im Geltungsbereich herrscht Freilandklima. Sie gelten gemäß Landschaftsrahmenplan als wenig bis mäßig eingeschränkter Ausgleichsraum und tragen damit theoretisch zu einer Verbesserung des städtischen Klimas bei, sind jedoch isoliert oder in ihrer Wirkung (z. B. Produktion von Kaltluft) gering einzustufen. Durch die zu erwartende Versiegelung ist mit Erwärmungen und entsprechenden Veränderungen des Mikroklimas zu rechnen.

### **Lärm**

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich der Bundesautobahn A2 und ist somit Lärmemissionen ausgesetzt. Zudem befindet sich das Plangebiet in der unmittelbaren Einflugschneise des Forschungsflughafens. Die nordwestliche Grenze des Geltungsbereiches grenzt an die Trasse der geplanten Regio-StadtBahn. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Nutzungen der Flächen selbst Lärmemissionen erzeugen.

Die Vergabe eines Schallgutachtens wird derzeit vorbereitet.

### **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht bekannt. Mit Realisierung der Bebauung gehen landwirtschaftlich genutzte Produktionsflächen unwiederbringlich verloren.